

Antrag auf Vorbezug

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Portfolio-Nr. **Portfolioname**

Vorsorgenehmer

Herr Frau
Name Vorname
Strasse PLZ, Ort
Telefon E-Mail
Geburtsdatum Soz.-Vers.-Nr.
Zivilstand ledig verheiratet getrennt geschieden verwitwet anderer

Nachweis: Kopie des Ehescheins oder Familienbüchlein, Kopie des Scheidungsurteils

Haben Sie bereits früher einen Vorbezug getätigt? Nein Ja, Datum Betrag
Haben Sie in den letzten drei Jahren einen Einkauf von fehlenden Beitragsjahren getätigt? Nein Ja, Datum Betrag

Gesuch um Vorbezug (mind. CHF 20'000.-)

Betrag CHF oder max. verfügbarer Betrag
gewünschtes Auszahlungsdatum

Zahladresse

Name zuständige Person
Strasse PLZ, Ort
Telefon E-Mail
IBAN Kontoinhaber

(Zahladresse des Verkäufers, des Finanzierungsinstituts oder des Wohnbauträgers) Keine direkte Auszahlung an die versicherte Person!

Verwendung Erstellung von Wohneigentum als Bauherr bzw. im Werkvertrag
 Umbau / Renovationen (nur möglich für wertvermehrende / werterhaltende Investitionen)
 Kauf von bereits erstelltem Wohneigentum
 Amortisation des Baukredits zwecks Erwerb von Wohneigentum
 Amortisation einer Hypothek auf meinem Wohneigentum
 Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft

Objekt Einfamilienhaus Wohnung
Strasse Grundbuchblatt
PLZ, Ort Kataster Nr.
 Alleineigentum Gesamteigentum (nur mit Ehepartner möglich)
 Miteigentum Selbständiges und dauerndes Baurecht
Bezugstermin

Kosten / Hypothek

Kaufpreis, bzw. Erstellungspreis	CHF	
Hypotheken / Darlehen auf dem Wohneigentum	CHF	

Zuständiges Grundbuchamt

Name		Telefon	
Strasse		PLZ, Ort	

Eigenbedarf: Das Objekt wird von mir bzw. meiner Familie an meinem / unserem Wohnsitz oder an meinem / unserem gewöhnlichen Aufenthaltsort genutzt.

Keine Finanzierung von Ferien- und Zweitwohnungen!

Wichtig:

Auszahlungen zum Erwerb von Bauland oder zur Finanzierung von Hypothekarzinsen sind nicht möglich. Die Überweisung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen spätestens innert 6 Monaten nach Einreichung des vollständigen Gesuches samt allen notwendigen Dokumenten. Bei Erstellung oder Erwerb von Wohneigentum kann die Überweisung erst nach erfolgter Eigentumsübertragung im Grundbuch erfolgen. Bei Wohneigentum im Ausland erfolgt die Auszahlung erst, wenn uns die Wohnsitzbestätigung am neuen Wohnsitz vorliegt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Tellco Freizügigkeitsstiftung für die Bearbeitung dieses Antrages eine Dienstleistungsgebühr gemäss Kostenreglement erhebt. Ich bestätige hiermit, von den allgemeinen Erläuterungen / Informationen Kenntnis genommen zu haben und erkläre mich mit der Anmerkung im Grundbuch zwecks Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30e BVG einverstanden. Die Kosten für die Anmerkung gehen zu Lasten der Tellco Freizügigkeitsstiftung. Wir behalten uns das Recht vor, die Originaldokumente einzufordern.

	amtlich beglaubigte Unterschrift*	amtlich beglaubigte Unterschrift*
Ort, Datum	Vorsorgenehmer / in	Ehepartner / in

* Durch den Notar oder die Gemeinde.

Einzureichende Unterlagen zum Antrag auf Vorbezug

Erstellung

- Kaufvertrag und Grundbuchauszug*
- Werkvertrag
- Baubewilligung mit Rechtsmittelbescheinigung
- Wohnsitzbestätigung (nach Einzug)

Kauf

- Kaufvertrag und Grundbuchauszug*
- Wohnsitzbestätigung (nach Einzug)

Amortisation einer Hypothek

- Aktueller Grundbuchauszug*
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung
- Bestätigung der Bank über die Hypothek und darüber, dass diese zurzeit zum eingangs erwähnten Betrag amortisierbar ist, inkl. IBAN / Zahlungskordinaten

Erwerb von Anteilscheinen

- Anteilscheine im Original
- Bestätigung und Reglement der Wohnbaugenossenschaft

Umbau / Renovationen

- Aktueller Grundbuchauszug*
- Aktuelle Wohnsitzbestätigung
- Unterlagen zum Umbau (Offerten, Pläne, Baubewilligung etc.)

Sofern sich die Liegenschaft im Ausland befindet oder der / die Käufer / -in keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt: entsprechende amtlich beglaubigte Dokumente, Kopie Pass / ID oder Kopie Ausländerausweis.

* Bei Liegenschaften in Frankreich: Relevé de Propriété.

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
- weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

Finanzierung der Renovation MÖGLICH

- Renovation Wohnbereich
- Keller
- Estrich, Ausbau Dachstock
- Balkon / Terrasse
- Vordach bei Eingang
- Sitzplatz, sofern direkt beim Haus
- Architekturrechnungen, sofern nicht mehr als 20 % des Bezuges
- Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler etc., sofern ganze Küche renoviert wird
- Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut
- Solarzellen (für den Wohnbereich)
- Heizung / Sanierung des Heizraums
- Neues Badezimmer
- Erneuerung der Fenster
- Erneuerung des Daches
- Erneuerung der Böden
- Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden)
- Wintergarten

Finanzierung der Renovation NICHT MÖGLICH

- Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder Unterstand
- Garten- und Umgebungsarbeiten
- Schwimmbäder
- Sauna, Fitnessraum
- Pergola
- Stützmauern
- Kanalisation
- Lärmschutzwand
- Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation
- Möbel
- Ferien- und Zweitwohnungen
- Verrechnung von Eigenleistung (Lohn)
- Sämtliche Gebühren
- Rechnungen aus Do-it-yourself-Geschäften
- Selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen
- Vorfinanzierungen von Renovationen sind nicht gestattet
- Einzelne Haushaltsgeräte

Wichtig:

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen.